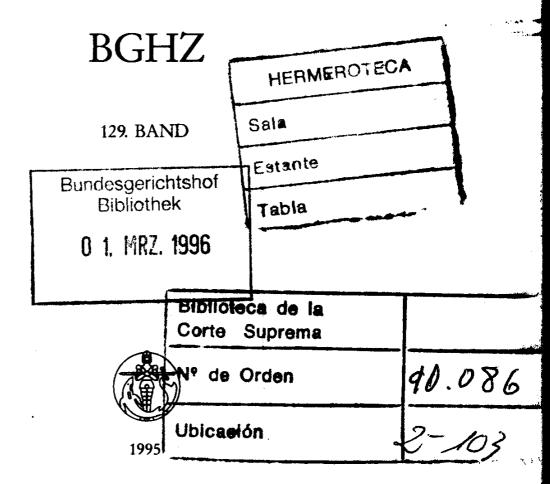
Nr.		Seite
6. 21. II. 95 KVR 4/94	a) Eine kartellbehördliche Mißbrauchsverfügung, die einem weiterverteilenden Energieversorgungsunternehmen untersagt, seine Sonderabnehmerpreise so zu gestalten, daß die Summe der Erlöse aus der Versorgung sämtlicher Sonderabnehmer höher ist als sie es bei einer Direktversorgung der Sonderabnehmer durch seinen eigenen Stromlieferanten wäre, ist ausreichend bestimmt. Eine solche Untersagungsverfügung überträgt auch nicht unzulässig die behördliche Regelungsbefugnis auf einen Dritten. b) Die Vorschrift des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 GWB zielt nicht darauf ab, Mißbräuche durch gedankliche Simulierung von Wettbewerbsverhältnissen zu ermitteln. Zu fragen ist vielmehr, ob sich Unternehmen, die wirksamem Wettbewerb ausgesetzt sind, in ihrem Marktverhalten im allgemeinen von denselben Grundsätzen, wie sie dem Verhalten des betreffenden Versorgungsunternehmens zugrunde liegen, leiten lassen könnten. c) Ein weiterverteilendes Energieversorgungsunternehmen und sein Stromlieferant können gleichartig im Sinne des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB sein. d) Ein Mißbrauch im Sinne dieser Vorschrift setzt nicht wesensmäßig voraus, daß die beanstandeten Preise die Vergleichspreise erheblich übersteigen. (»Weiterverteiler«)	
7. 21. II. 95 KVR 10/94	In die Abwägung, ob eine unbillige Behinderung eines Anbieters von Importarzneimitteln darin liegt, daß sich alle Arzneimittelgroßhändler weigern, diese Importarzneimittel in ihr Sortiment aufzunehmen, ist die Zielsetzung des Gesetzgebers, daß die Importarzneimittel im Wettbewerb mit anderen Arzneimitteln auf dem inländischen Markt erhältlich sein sollen, einzubeziehen; das gilt auch dann, wenn diese Zielsetzung in Regelungen außerhalb des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (hier: § 129 SGB V) zum Ausdruck kommt. (»Importarzneimittel«)	
8. 23. II. 95 I ZR 68/93	Künstler sind an dem Erlös aus der Veräußerung von Teilen der Berliner Mauer, die von ihnen bemalt worden sind, angemessen zu beteiligen, da die Veräußerung einen Eingriff in das bei den Künstlern verbliebene urheberrechtliche Verbreitungsrecht nach § 17 Abs. 1 UrhG darstellt. (»Mauer-Bilder«)	• • •
9. 8. III. 95 VIII ZR 159/94	Bei der Beurteilung der Vertragsmäßigkeit einer Ware im Sinne des Art. 35 Abs. 2 lit. a und b CISG kann die ihre Wiederverkäuflichkeit beeinflussende Einhaltung bestimmter öffentlich-rechtlicher Vorgaben im Käufer- oder Verwendungsstaat von dem Verkäufer grundsätzlich nicht erwartet werden.	.

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGER CHISHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDEN DES

BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESAN WALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN



CARL HEYMANNS VERLAG KG KÖLN - BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
1. 9. II. 95 V ZB 23/94	a) Der Eintragungsbewilligung für einen Rangvorbehalt zugunsten eines verzinslichen Grundpfandrechts, die keine Angaben zum Zeitpunkt des Zinsbeginns enthält, kann nicht durch Auslegung zweifelsfrei entnommen werden, daß der Anfangszeitpunkt für die Verzinsung der Tag sein soll, an dem das vorbehaltene Grundpfandrecht in das Grundbuch eingetragen wird. Damit ist der Erlaß einer Zwischenverfügung geboten. b) Bei bereits eingetragenen Rangvorbehalten zugunsten eines verzinslichen Grundpfandrechts, die keine Angaben zum Zeitpunkt des Zinsbeginns enthalten, gilt hinsichtlich des Zinsbeginns der Zeitpunkt der Eintragung des Grundpfandrechts als Mindestinhalt der Erklärung.	
2. 14. II. 95 VI ZR 272/93	a) Begibt sich eine Patientin auf Veranlassung ihres Frauenarztes zur Entbindung in ein Krankenhaus, in welchem dieser Belegarzt ist, und nimmt er die Eingangsuntersuchung vor, so ist er auch für Fehler verantwortlich, die einer freiberuflich tätigen Hebamme unterlaufen, während sie die Geburt bei zeitweiliger Abwesenheit des Arztes überwacht. b) Der Träger des Belegkrankenhauses hat weder für Fehler des Belegarztes noch der Beleghebamme einzustehen, da er deren Leistungen nicht schuldet	
3. 16. II. 95 III ZR 135/93	a) Zur Drittgerichtetheit der Warnpflichten des Deutschen Wetterdienstes (hier: Hagelwarnung zugunsten eines im Landevorgang begriffenen Verkehrsflugzeugs). b) Zur Frage, ob sich eine Flugsicherungsstelle der (ehemaligen) Bundesanstalt für Flugsicherung den zeitweisen Ausfall der Warnfunktion des Deutschen Wetterdienstes haftungsrechtlich zurechnen lassen mußte.	• •
4. 16. II. 95 III ZR 106/93	Zur Drittgerichtetheit der Warnpflichten des Deutschen Wetterdienstes (hier: Hagelwarnung zugunsten von Flugzeugen, die auf einem Flugplatz abgestellt sind).	
5. 20. II. 95 II ZR 143/93	§ 16 Abs. 2 Satz 2 TreuhandG enthält eine allgemeine Haftungsüberleitung auf die Treuhandanstalt; sie gilt auch – unabhängig von der Schuldform – für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung	